

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 106/70 DER KOMMISSION

vom 21. Januar 1970

zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für  
Weißzucker und RohzuckerDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-  
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des  
Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2485/69 <sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 17 Absatz 2 letzter Unterabsatz  
erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 17 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG  
des Rates vom 18. Dezember 1967 kann der Unter-  
schied zwischen den Notierungen oder Preisen auf  
dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buch-  
stabe a) der angeführten Verordnung genannten Er-  
zeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der  
Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr  
ausgeglichen werden.Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates  
vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Re-  
geln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem  
Zuckersektor <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 2488/69 <sup>(4)</sup>, sind die Erstattungen für  
den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand  
ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Be-  
rücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemein-  
schaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbe-  
sondere der in Artikel 3 der angeführten Verord-  
nung genannten Preise und Kostenelemente festzu-  
setzen. Nach demselben Text sind zugleich die wirt-  
schaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu  
berücksichtigen.Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standard-  
qualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Ver-  
ordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April  
1968 über die Bestimmung der Standardqualität  
für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Ge-  
meinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zuk-  
ker <sup>(5)</sup> festgelegt worden.Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Ab-  
satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 festzuset-  
zen.**Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.**

Brüssel, den 21. Januar 1970

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen  
Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwen-  
dig machen, die Erstattung für Zucker je nach der  
Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unter-  
schiedlicher Höhe festzusetzen.Die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom  
11. August 1969 <sup>(6)</sup> hat eine Reihe konjunkturpoli-  
tischer Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirt-  
schaft festgelegt, die infolge der Abwertung des  
französischen Franken zu treffen sind. Gemäß Arti-  
kel 7 dieser Verordnung muß, wenn französische  
Marktpreise heranzuziehen sind, die Auswirkung der  
in Artikel 1 genannten Senkung berücksichtigt wer-  
den.In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag  
durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt.  
Sie kann in der Zwischenzeit geändert werden.Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige  
Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die No-  
tierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft  
und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang  
angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

**Artikel 1**Die Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem  
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a)  
der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten und  
nicht denaturierten Erzeugnisse wird, wie im An-  
hang dieser Verordnung angegeben, festgesetzt.**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 22. Januar 1970 in Kraft.

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

S. L. MANSHOLT

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 314 vom 15. 12. 1969, S. 6.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 314 vom 15. 12. 1969, S. 12.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. Januar 1970 zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker

*(RE je 100 kg)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Erstattungs-betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : B. nicht denaturiert : I. Weißzucker II. Rohzucker : (a) Kandiszucker (b) anderer Rohzucker	   13,30  12,99 <sup>(1)</sup>  0 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.